

Mittelbare Diskriminierung

- Ungleichbehandlung durch
 - dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, die
 - Personen wegen eines geschützten Merkmals (Geschlechts) gegenüber Personen des anderen Geschlechts „in besonderer Weise“ benachteiligen können
- es sei denn,
 - sie sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt
 - und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich

„mittelbare Diskriminierung

Definition vor 2000 (Richtlinie 97/80/EG):

wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren

einen wesentlich höheren Anteil der Angehörigen eines Geschlechts benachteiligen,

es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind angemessen und notwendig und sind durch nicht auf das Geschlecht bezogene sachliche Gründe gerechtfertigt